NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

unternehmen berufsanerkennung

NUiFinar

Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung

21. September 2023, 10:00 – 11:00 Uhr

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet.

Wichtiger Datenschutz-Hinweis!

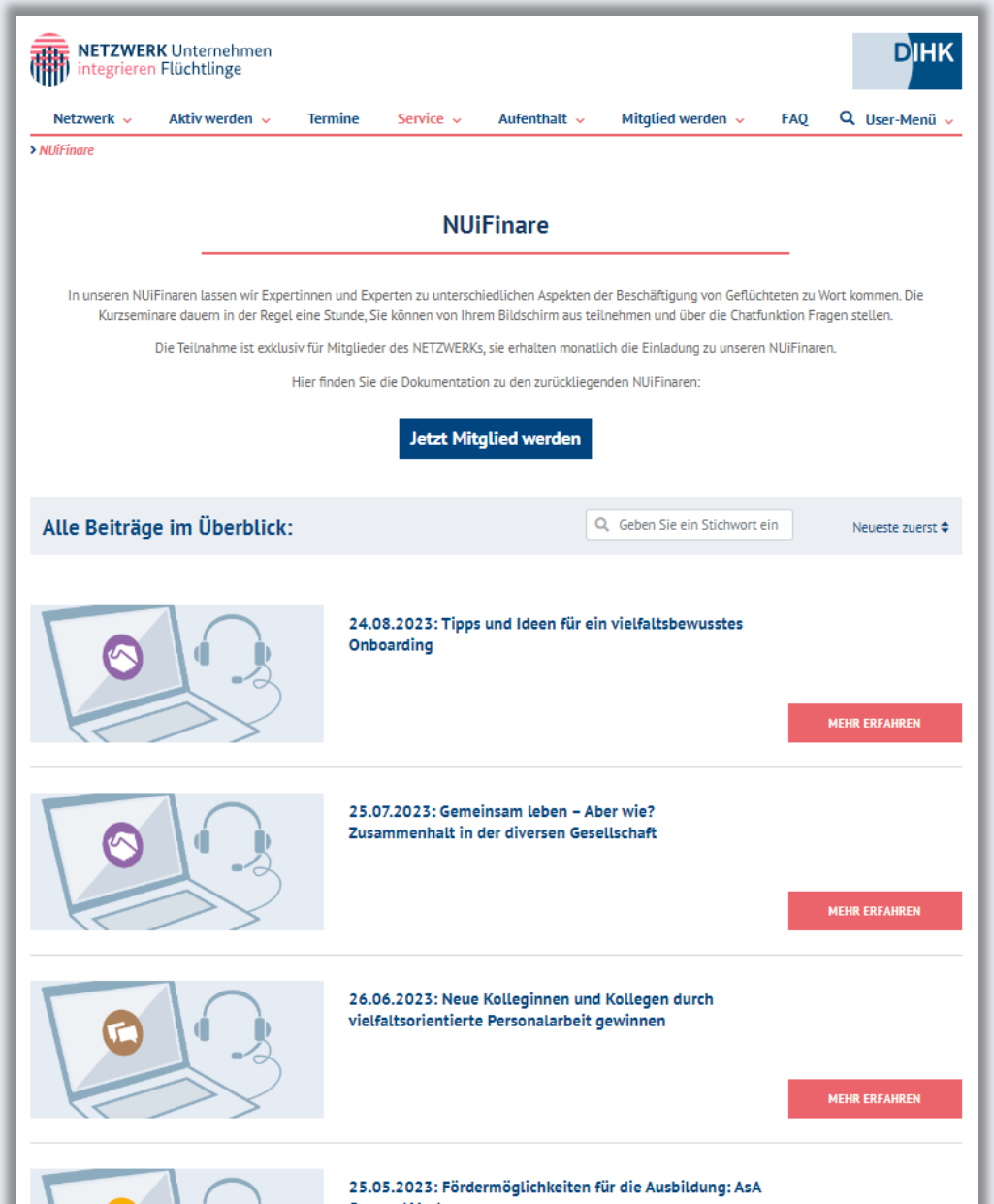

www.nuif.de/nuifinare

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Infomaterial rund um die Beschäftigung von Geflüchteten

Erklärvideos

Infopapiere & Broschüren

Wegweiser

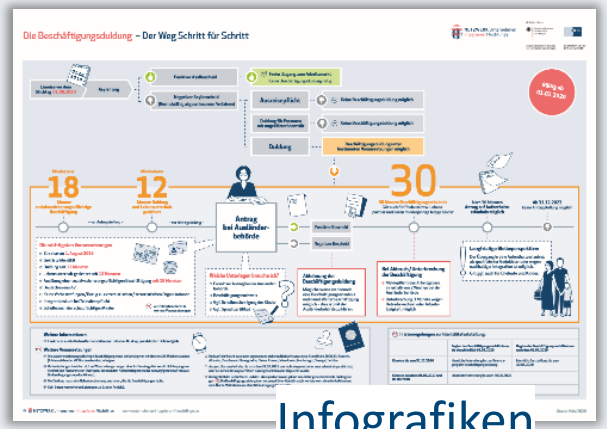

Infografiken

Sprachflyer + -poster

Monatliche Webinare

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die neue NUiFerklärt-Reihe zur Ukraine

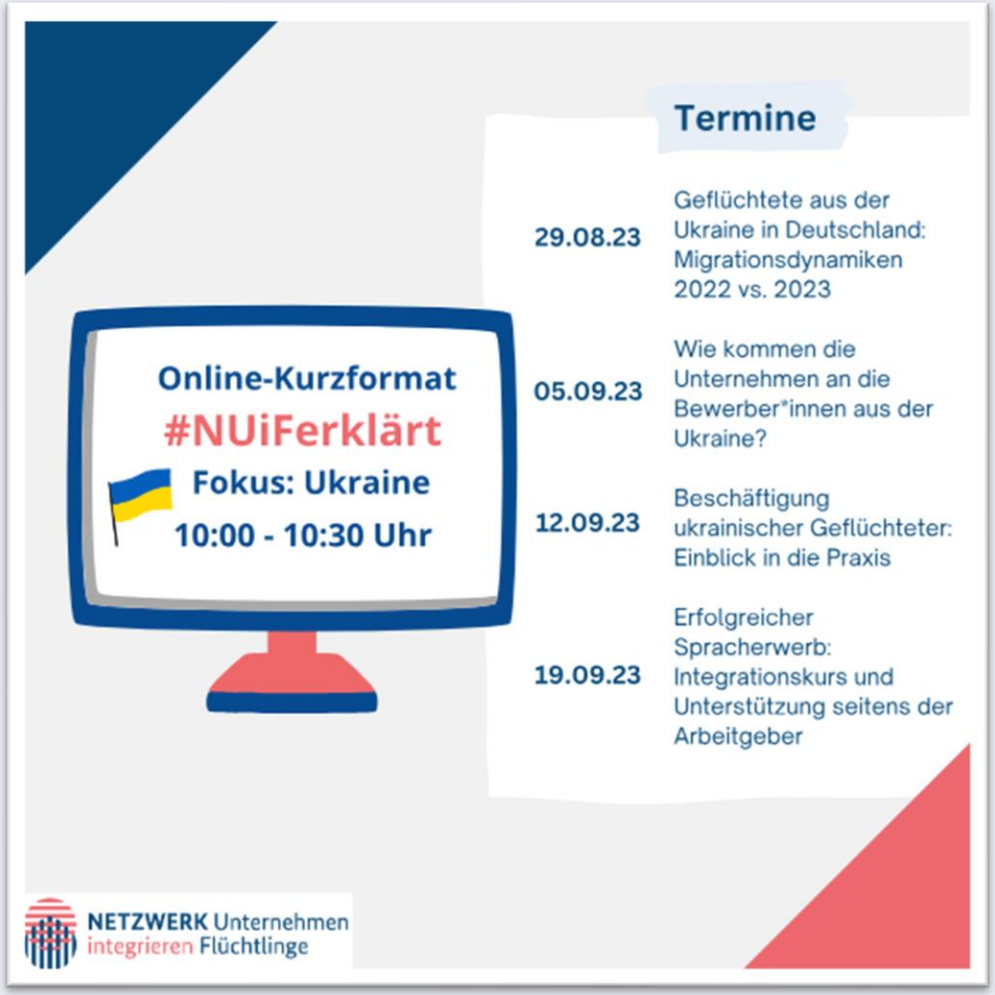

Schauen Sie sich alle Termine als Aufzeichnung in unserer Mediathek an:

>> Hier ansehen <<

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

unternehmen berufsanerkennung

Neues Veranstaltungsformat zur Fachkräfte-einwanderung

unternehmen berufsanerkennung

Schreiben Sie bei Interesse gerne eine Mail an unser Veranstaltungsmanagement

NUiF & UBA Veranstaltung „Fachkräfteeinwanderung“

Zusammen mit dem Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“ startet das NUiF ein neues Veranstaltungsformat. **Der rechtliche Aspekt der Einwanderung von Fachkräften und Auszubildenden** wird beleuchtet, Unternehmen erhalten einen Überblick wie sie vorgehen sollten und welche Stellen unterstützen können. Außerdem werden Strategien vorgestellt, die die Neu-Zugewanderten gut ankommen (beruflich wie privat) und sich **langfristig als zufriedene Mitarbeitende ans Unternehmen binden**.

Das Format bieten wir interessierten **Kammern, Verbänden und Trägern** mit Zielgruppe Unternehmen als **Präsenz- und Online-Veranstaltung** an.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

unternehmen berufsanerkennung

Unsere Referentinnen

Carolin Wittmann

Projektreferentin Unternehmen Berufsanerkennung (UBA)

Caroline Still

Projektreferentin Unternehmen Berufsanerkennung (UBA)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

NUiFinar

Die neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung

Diese Änderungen treten ab November 2023 schrittweise in Kraft

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium für Bildung und Forschung

EINE INITIATIVE VON

DIHK ZDH

Für die folgenden Inhalte sind die Projektpartner verantwortlich

Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung IHK“ (UBA:IHK)

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

- Wir sind **Ansprechpartner und Wegweiser für Unternehmen** – bei allen Fragen zur Berufsanerkennung und damit zusammenhängenden Fragen der Fachkräfteeinwanderung.
- Wir erklären die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen aus **betrieblicher Perspektive.**
- Gemeinsam **mit den IHKs** tragen wir dazu bei, dass die Berufsanerkennung als Instrument der Fachkräfteeinwanderung funktionieren kann.

Darum geht es heute:

1. Die möglichen Wege der Fachkräfteeinwanderung im Fokus

2. Die zentralen Neuerungen im Gesamtüberblick

3. Praktische Tipps für Unternehmen bzgl. Unterstützung bei Recruiting und Beschäftigung

4. Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“ und unsere Angebote

5. Zeit für Ihre Fragen

Für wen gelten die (bisherigen bzw. neuen) Regelungen der Fachkräfteeinwanderung?

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

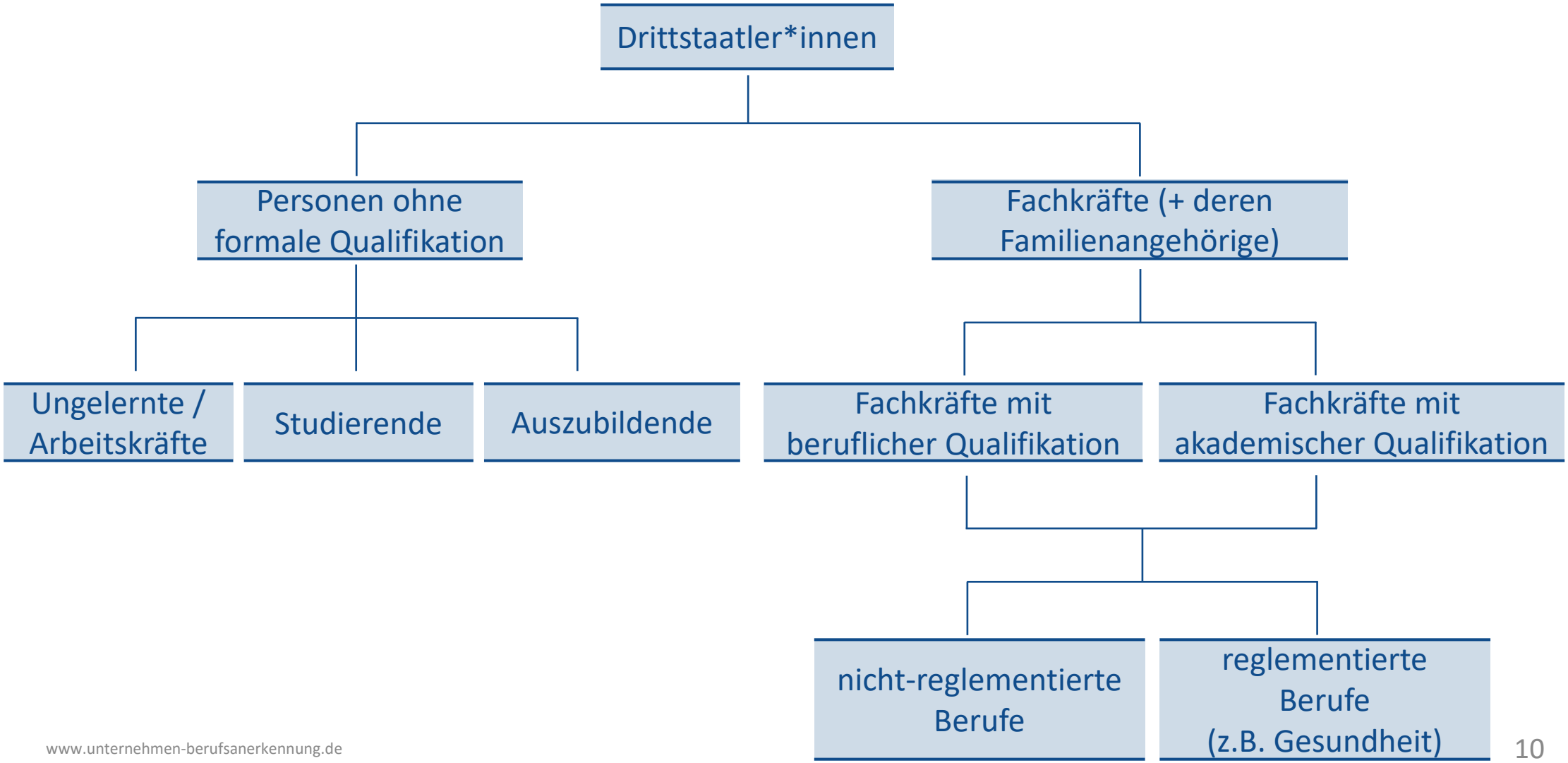

Heute im Fokus: Beruflich qualifizierte Fachkräfte

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

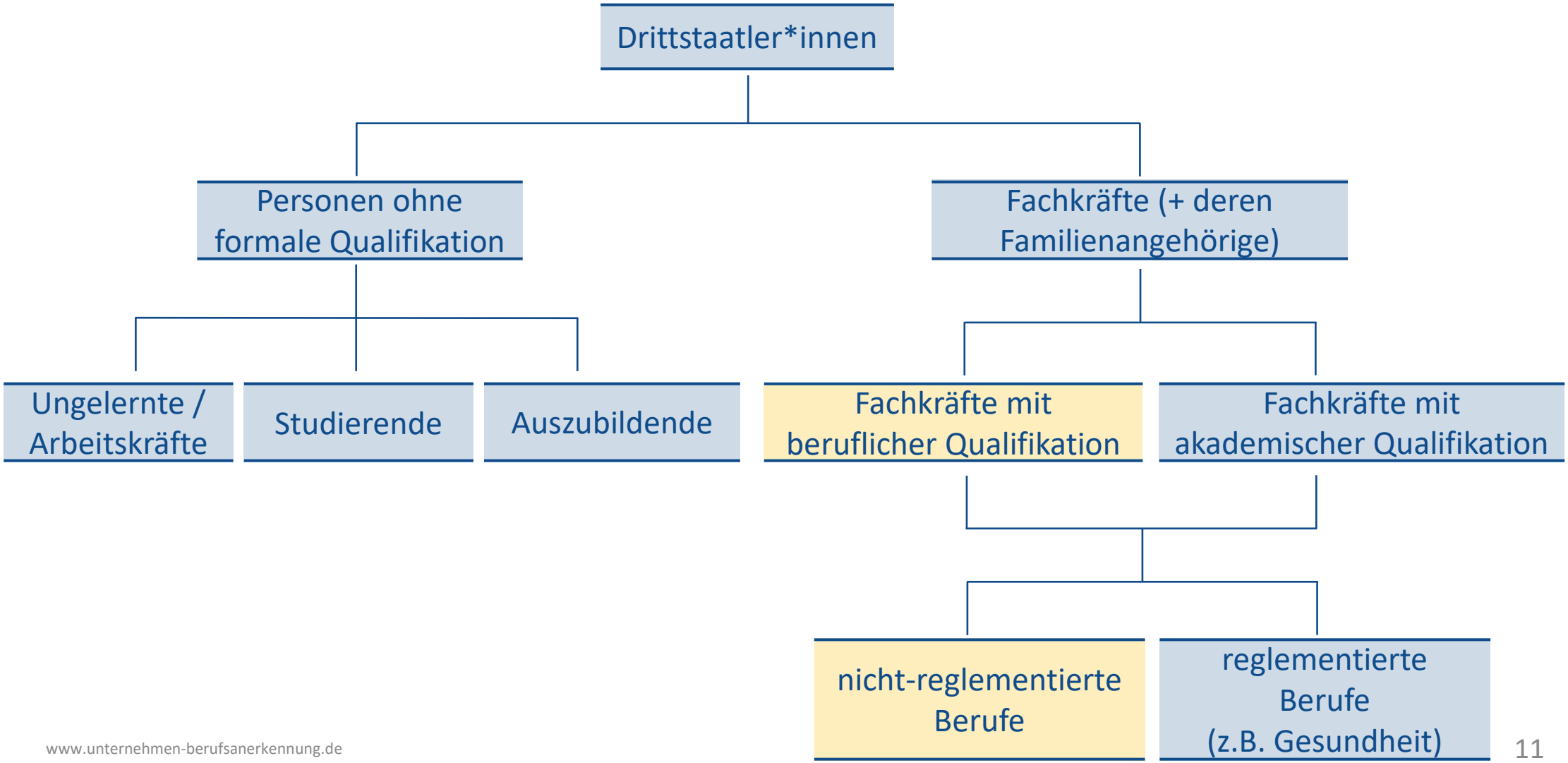

Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

1

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

2

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

Start des Anerkennungsverfahrens im Ausland

Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

1

Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§ 18a AufenthG)

2

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

neu

3

Einreise für Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung
(Anerkennungspartnerschaft)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG i.V.m. § 2a BeschV)

4

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung

(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

5

Einreise zur Arbeitsplatzsuche
(Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

Berufsanerkennung – weiterhin relevant für die Fachkräfteeinwanderung

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

1 2 Für die Einreise als anerkannte oder teilanerkannte Fachkraft wurde das Anerkennungsverfahren bereits im Ausland gestartet.

3 Für die Einreise zur Anerkennungspartnerschaft kann das Anerkennungsverfahren erst in Deutschland begonnen werden.

5 Mit der Berufsanerkennung können notwendige Punkte für die Chancenkarte erlangt werden.

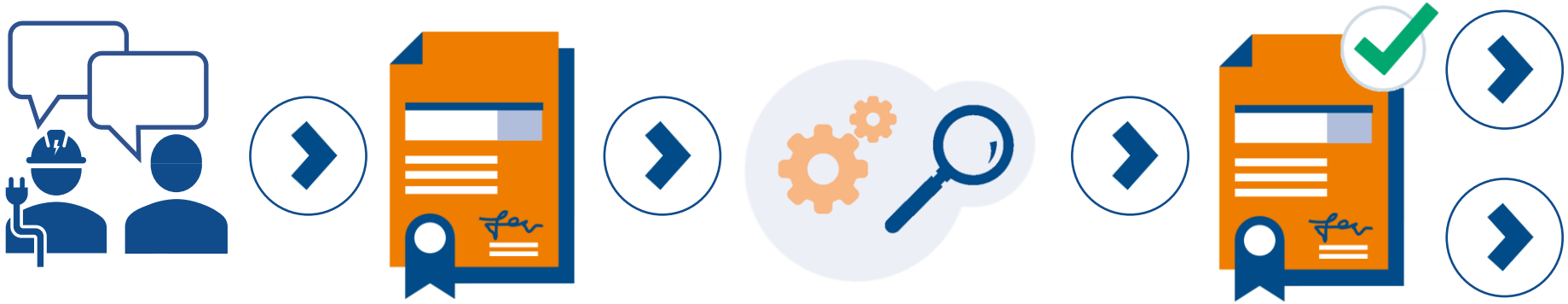

Beratung → ausländische Qualifikation → Prüfung durch zuständige Stelle → Ergebnis: Anerkennungsbescheid

Volle Gleichwertigkeit
ausländische Berufsqualifikation entspricht deutscher Ausbildung

Teilweise Gleichwertigkeit
Es fehlen bestimmte Kenntnisse oder Fertigkeiten

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als <u>voll</u> gleichwertig anerkannten Abschluss

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

1

Einreise für qualifizierte <u>Beschäftigung</u> <u>als anerkannte Fachkraft</u>

(§ 18a AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
- abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis <u>volle</u> Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid = Visumvoraussetzung)

I Anerkennungs-prozess

II Arbeits-vertrag

III Einreise der Fachkraft nach Deutschland

IV Arbeitsbeginn

- Fachkraft kann in **JEDEM nicht-reglementierten Beruf** erwerbstätig sein
- **Wechsel in die Niederlassungserlaubnis** ist künftig **bereits nach 3 Jahren** möglich (bislang nach 4 Jahren)
- Im Visumprozess sind **keine Sprachkenntnisse** nachzuweisen

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als voll gleichwertig anerkannten Abschluss

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

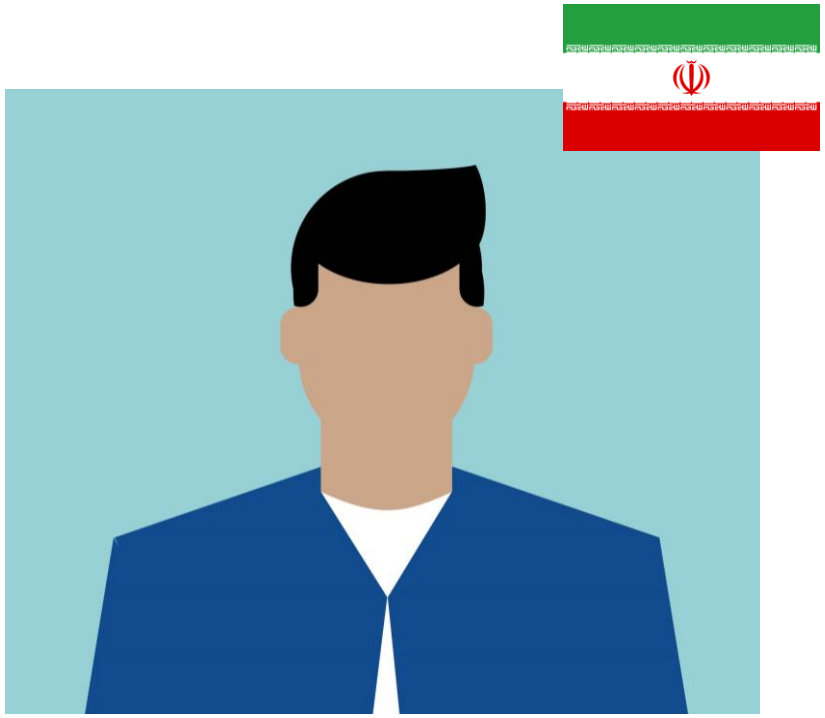

Die „Holzfabrik“ möchte Hossein J. beschäftigen. Hossein J. hat im Iran eine Ausbildung zum Holzbearbeitungsmechaniker gemacht und bereits Berufserfahrung gesammelt. Er hat im Ausland den Anerkennungsprozess gestartet. Die IHK FOSA hat entschieden, dass seine Ausbildung voll gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. In Deutschland hat er einen Arbeitsvertrag mit der „Holzfabrik“ als Schreiner geschlossen. Er muss für das Einreisevisum keine Sprachkenntnisse vorweisen.

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

2

Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§ 16d Abs. 1+2 AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
- abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis teilweise Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid = Visumsvoraussetzung)
- Deutschkenntnisse mind. A2-Niveau

I	II	III	IV	V
Anerkennungs-prozess	Arbeits-vertrag	Einreise der Fachkraft nach Deutschland	Arbeitsbeginn + Start der Nachqualifizierung	Folgeantrag zur vollen Gleichwertig-keit

- Für die Anpassungsqualifizierung ist ein Aufenthalt von bis zu 3 Jahren möglich
- *Details zu den Beschäftigungsmöglichkeiten während der Anpassungsqualifizierung aktuell noch in der Diskussion*

Einreise der Fachkraft mit einem in Deutschland als teilweise gleichwertig anerkannten Abschluss

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Das Krankenhaus „Klinik-Gesund“ schließt einen Arbeitsvertrag mit Tanya R. Sie hat in Madagaskar eine Ausbildung zur Krankenpflegerin gemacht. Um in Deutschland arbeiten zu dürfen, braucht sie eine volle Anerkennung ihrer Berufsausbildung. Die Anerkennung hat sie im Ausland gestartet und kann jetzt für die Ausgleichsmaßnahmen einreisen und in einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche arbeiten. Sie muss Sprachkenntnisse auf A2 Niveau nachweisen.

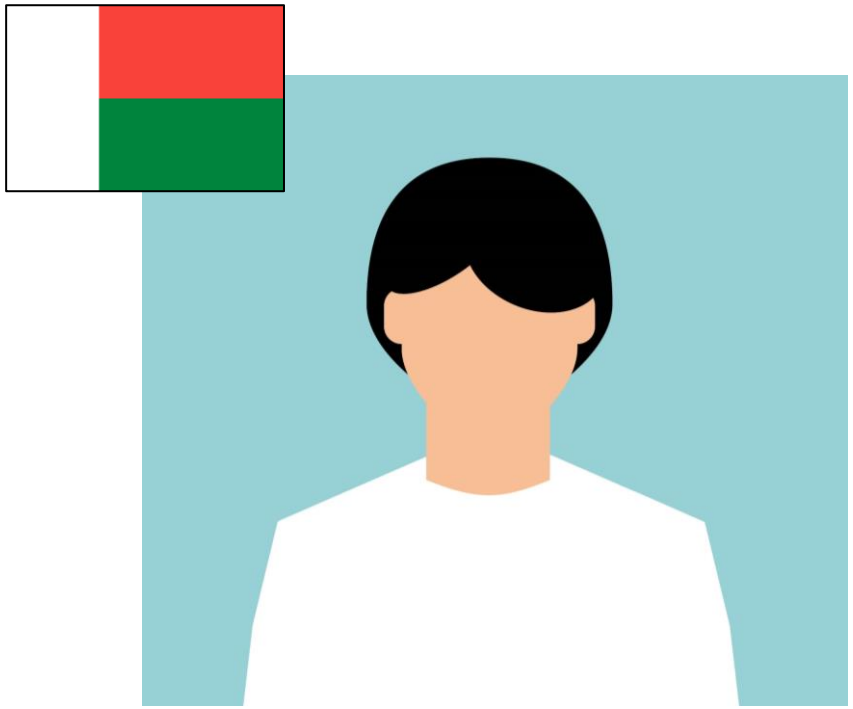

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende Anerkennungspartnerschaft

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

3

Einreise für Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung
(Anerkennungspartnerschaft)

(§ 16d Abs. 3 *neu* AufenthG i.V.m. § 2a BeschV)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährige Ausbildung)
- Deutschkenntnisse mind. A2
- Anerkennungspartner-schaft (im Arbeitsvertrag)
- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau, bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit

I	II	III	IV	V
Arbeits-vertrag	Einreise der Fachkraft nach Deutschland	Arbeitsbeginn	Anerkennungs-prozess	Ggf. Nachqualifi-zierung & Folgeantrag

- Aufenthalt zunächst 1 Jahr (bis zu Höchstaufenthaltsdauer von 3 Jahren verlängerbar)
- **Arbeitgeber** muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung **geeignet** sein*
- Mit der vor Einreise zu schließenden **Anerkennungspartnerschaft** verpflichten sich Fachkraft und Arbeitgeber, nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das **Verfahren der Berufsanerkennung aktiv zu betreiben**
- Falls Ergebnis = Teilanerkennung: Arbeitgeber ermöglicht Fachkraft den **Ausgleich der Unterschiede** (bspw. durch Freistellungen oder betriebliche Praktika)
- Zusätzlich möglich: Nebenbeschäftigung (max. 20 Std. / Woche)

*Details noch ausstehend

Einreise der Fachkraft über eine mit dem Arbeitgeber zu schließende Anerkennungspartnerschaft

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Eymen M. aus der Türkei ist gelernter Koch. Er schließt mit Restaurant „Lecker“ einen Arbeitsvertrag, in dem als Zusatz eine Anerkennungspartnerschaft vereinbart wird. Das Restaurant ist ein Ausbildungsbetrieb und bildet jedes Jahr zwei Azubis aus. Eymen M. reist nach Deutschland ein und startet kurz nach seiner Einreise den Anerkennungsprozess. Bei der Bewertung seiner Unterlagen wird eine teilweise Gleichwertigkeit festgestellt. Ihm fehlen Kenntnisse bei der Annahme und Einlagerung von Waren sowie Berufserfahrung. Diese holt er bei seinem Arbeitgeber im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft nach.

Einreise der Fachkraft
mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

4

Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung

(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährige Ausbildung) oder AHK-Zertifikat
- 2 Jahre Berufserfahrung
- Mindestgehalt
- über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

I Arbeits-vertrag

II Einreise der Fachkraft nach Deutschland

III Arbeitsbeginn

- Es muss ein **Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot** bestehen
- **Mindestgehalt**: 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; Abweichung von der Gehaltsgrenze bei Tarifvertrag möglich
- Es müssen **keine Sprachkenntnisse im Visumverfahren** nachgewiesen werden

Einreise der Fachkraft
mit ausgeprägter <u>berufspraktischer Erfahrung</u>

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Das Unternehmen „Fertigprodukte“ möchte eine*n Chemielaborant*in einstellen. Paulina R. aus Peru hat eine zweijährige Ausbildung zum técnico químico in Peru gemacht und bereits 2 Jahre Berufserfahrung. Das Unternehmen „Fertigprodukte“ und sie schließen einen Arbeitsvertrag mit einem Gehalt von Brutto 40.000€. Für die Einreise und Aufenthalt benötigt Paulina R. keine Anerkennung und muss keine Sprachkenntnisse nachweisen. Für ihren Arbeitgeber sind ihre guten Englischkenntnisse ausreichend.

Einreise über die Chancenkarte (Suchtitel)

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Die Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems ermöglicht es Fachkräften künftig **zur Arbeitssuche** nach Deutschland einzureisen. Punkte gibt es nach festen Auswahlkriterien.

5

Einreise zur Arbeitsplatzsuche
(Chancenkarte)

(§ 20a, 20b AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährige Ausbildung) oder AHK-Zertifikat
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhalts-sicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG

- Die Chancenkarte gilt für ein Jahr
- Punkte gibt es u.a. für: Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter, Deutschlandbezug
- Probearbeiten (max. 2 Wochen) oder Nebenbeschäftigung (max. 20 Std / Woche) möglich
- Fachkräfte mit voller Anerkennung erhalten ohne weitere Punktvergabe eine Chancenkarte

Sie möchten künftig jemanden beschäftigen, der über die Chancenkarte nach D gekommen ist?

Das müssen Sie beachten:

- Die Person muss in einen der zuvor genannten Aufenthaltstitel wechseln und hierfür die Voraussetzungen erfüllen
- Sollte keiner der o.g. Titel infrage kommen, gibt es die Möglichkeit, die sogenannte „Folge-Chancenkarte“ zu beantragen (Gültigkeit: bis zu 2 weitere Jahre)
- Hierfür müssen Sie der Person einen Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung machen und die Bundesagentur für Arbeit muss zustimmen

Einreise über die Chancenkarte (Suchtitel)

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Nedim ist Bosnien-Herzegowina ausgebildeter Industrieelektriker. Er ist 34 Jahre alt, hat B1 Deutschkenntnisse und 3 Jahre Berufserfahrung. Insgesamt erhält er damit 7 Punkte, kann über die Chancenkarte einreisen und in Deutschland einen Arbeitgeber suchen. Die Elektro GmbH findet seine Bewerbung spannend und vereinbart 2-wöchiges Probearbeiten. Danach möchte die Elektro GmbH in anstellen, Nedim wechselt in den Aufenthaltstitel Anerkennungspartnerschaft.

Ausblick auf mögliche Änderungen im FEG* – Einreise zur Arbeitssuche über die „Chancenkarte“

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Berufsbezogene Merkmale			Deutschlandbezug				Nachhaltigkeit	
Teilanerkennung Beruf	Berufserfahrung		Deutsch-kenntnisse		Voraufenthalt	„Patenschaft“	Alter	
							Bis 35	Bis 40
	3 Jahre	2 Jahre	B2	B1				
4 Punkte	3	2	3	2	1	1	2	1

„Spurwechsel“ für Asylbewerber*innen in Deutschland

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

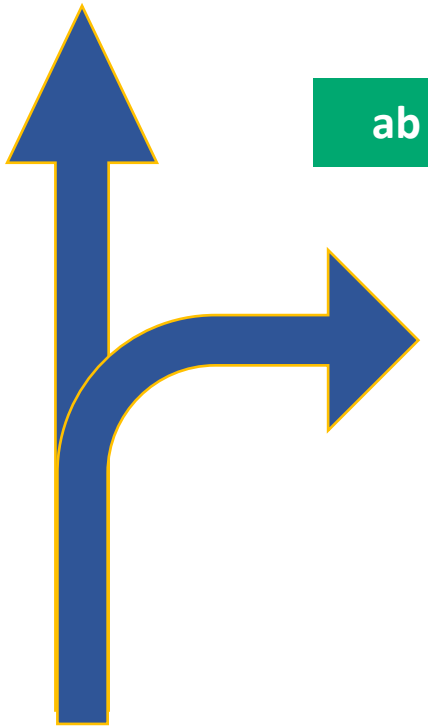

ab 01.03.24

- Asylbewerber*innen, die vor dem 29. März 2023 eingereist sind, einen Arbeitsplatz bzw. ein Arbeitsplatzangebot haben und die entsprechenden Qualifikationen besitzen, können ihr Asylverfahren durch Antragsrücknahme beenden.
- Asylbewerber*innen können dann eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft beantragen.
- Dieser „Spurwechsel“ zwischen Asylaufenthalt zum Beschäftigungsaufenthalt ist möglich, ohne zuvor auszureisen und ein Visumverfahren durchlaufen zu haben.

Möglichkeiten für die Einreise unabhängig von der (formalen) Qualifikation [Arbeitskräfte]

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

„Westbalkanregelung“

(§ 26 Abs. 2 BeschV)

ab 01.06.24

- Einreise zur **Ausübung jeder Beschäftigung**, *unabhängig von der Qualifikation* (Arbeitsvertrag)
- Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Setzt **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** voraus (mit Vorrangprüfung)
- Kontingent ausgeweitet auf **50.000 pro Jahr** (zuvor 25.000)
- Regelung ab 2024 **entfristet**

Kontingentierter Arbeitsmarktzugang für die kurzzeitige Beschäftigung von Arbeitskräften

(§ 4a Abs. 4 AufenthG)

ab 01.03.24

- Ausübung einer kontingentierten **kurzzeitigen Beschäftigung** oder einer **Saisonbeschäftigung** nach der Beschäftigungsverordnung, *unabhängig von der Qualifikation*
- Voraussetzung: Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitserlaubnis erteilt
- **Befristung** der Beschäftigung auf **max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten**
- Arbeitgeber muss der Tarifbindung unterliegen und zu tariflichen Bedingungen beschäftigen
- Arbeitgeber muss Reisekosten tragen; Sozialversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen
- Beschäftigung von Arbeitskräften nach dieser Regelung: jährlich in insgesamt 10 von 12 Monaten

Weiterentwickelte Sonderregelungen für IT-Spezialist*innen und Berufskraftfahrer*innen

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

ab 18.11.23

IT-Spezialist*innen

(§ 18g AufenthG)

Ab November 2023:

- **Blaue Karte EU** möglich bei entsprechender Berufserfahrung (auch ohne formale Qualifikation)
- **Gehalt** beträgt mind. **45,3 %** der jährl. Beitrags-bemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung
- in den letzten sieben Jahren erworbene, **mind. dreijährige** einschlägige Berufserfahrung
- Arbeitsplatzangebot mit mind. 6-monatiger Beschäftigungsdauer

ab 18.11.23

Berufskraftfahrer*innen

(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 BeschV)

– gemäß Entwurfsfassung der Beschäftigungsverordnung –

Ab November 2023:

- **Vereinfachung der BA-Zustimmung** durch Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen (erforderliche EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation)
- **Wegfall der BA-Vorrangprüfung**
- **Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse** bei Einreise

Im Überblick: Zentrale Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Fachkräfte	Aufenthalt zur Suche Ausbildungs-/Arbeitsplatz	Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit	Aufenthalt zu Qualifizierungszwecken
Akademische Qualifikation	**Chancenkarte** mit Punktesystem zur **Arbeitssuche**, für 1 Jahr (danach Wechsel in anderen Aufenthaltstitel oder „Folge-Chancenkarte“ für bis zu weitere 2 Jahre)	**Blaue Karte EU:** Einkommensgrenzen niedriger, Arbeitgeberwechsel & Familiennachzug einfacher	
Berufliche Qualifikation		Fachkräfte können **jede qualifizierte Beschäftigung** ausüben (nicht-reglementierte Berufe) (1) **Mit berufspraktischer Erfahrung + Mindestgehalt**: Berufsanerkennung nicht nötig (4)	**Neuer Aufenthaltstitel:** Einreise zur Durchführung einer **Anerkennungspartnerschaft** (3)
Keine formale Qualifikation	**Chancenkarte** auch zur Ausbildungssuche Höchstalter für Aufenthalt z. **Ausbildungsplatzsuche: 35 Jahre** (bisher 25)	**Blaue Karte EU** für **IT-Spezialist*innen** mit Berufserfahrung (ohne formalen Abschluss) Entfristung **Westbalkan-Regelung** + erhöhtes Kontingent (50.000) **Kontingentierter Arbeitsmarktzu-gang** f. kurzzeitige Beschäftigung v. Arbeitskräften	

Im Überblick: Zentrale Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung und ihr zeitliches Inkrafttreten

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

ab 18.11.23

- **Änderungen Blaue Karte EU**
- Für anerkannte Fachkräfte: Ausübung **jeder qualifizierten Beschäftigung** (in nicht-reglement. Berufen)
- Vereinfachungen für **Berufskraftfahrer*innen**

ab 01.03.24

- Einreise zur Durchführung einer **Anerkennungspartnerschaft**
- Einreise für **qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung**
- Regelungen zum **„Spurwechsel“**
- und weitere Regelungen

ab 01.06.24

- **Chancenkarte** (Suchtitel)
- Entfristung der **Westbalkan-Regelung**, Kontingentausweitung auf 50.000

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Praktische Tipps für Arbeitgeber*innen

Recruiting – Unterstützung – Beratung

Beschäftigung internationaler Fachkräfte – hier erhalten Sie Unterstützung bei der Rekrutierung

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Der Vermittlungsservice der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit vermittelt Auszubildende und Fachkräfte aus dem Ausland. Wenden Sie sich an Ihre **örtliche Arbeitsagentur**. Diese schaltet die ZAV ein, um Sie zu beraten und bei der Stellenausschreibung zu unterstützen.

Melden Sie zudem telefonisch bzw. online Ihren Personalbedarf an die Arbeitsagentur, um über die **Jobbörse** geeignete Kandidat*innen zu erreichen: **jobboerse.arbeitsagentur.de**

Auch hilfreich: Ausschreibungen auf **„Make it in Germany“**, dem Informations- und Jobportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland: **make-it-in-germany.com**

Anerkennung der ausländischen Qualifikation: Beratungsmöglichkeiten für Sie und Ihre Fachkraft

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Fachkraft: Anerkennungsberatung im Ausland wahrnehmen

- Beratungsstellen von „ProRecognition“ an zehn AHK-Standorten

Fachkraft & Arbeitgeber*in:

- Telefonische Beratung durch die ZSBA (Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)
- Bei Ihrer IHK vor Ort

Die **Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“** des BAMF vermittelt an die ZSBA weiter:
+49 30 1815-1111

Fachkraft: Antrag auf Berufsanerkennung stellen

- bei der zuständigen Stelle in Deutschland (*IHK FOSA*)

Infos zur zuständigen Stelle und Antragstellung bietet der „Anerkennungs-Finder“:
www.anerkennung-in-deutschland.de

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Das Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“ (UBA)

Unsere Angebote

Wir unterstützen bei Fragen zur Beschäftigung internationaler Fachkräfte und deren Berufsanerkennung

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Nutzen Sie gerne unsere kostenfreien Unterstützungsangebote:

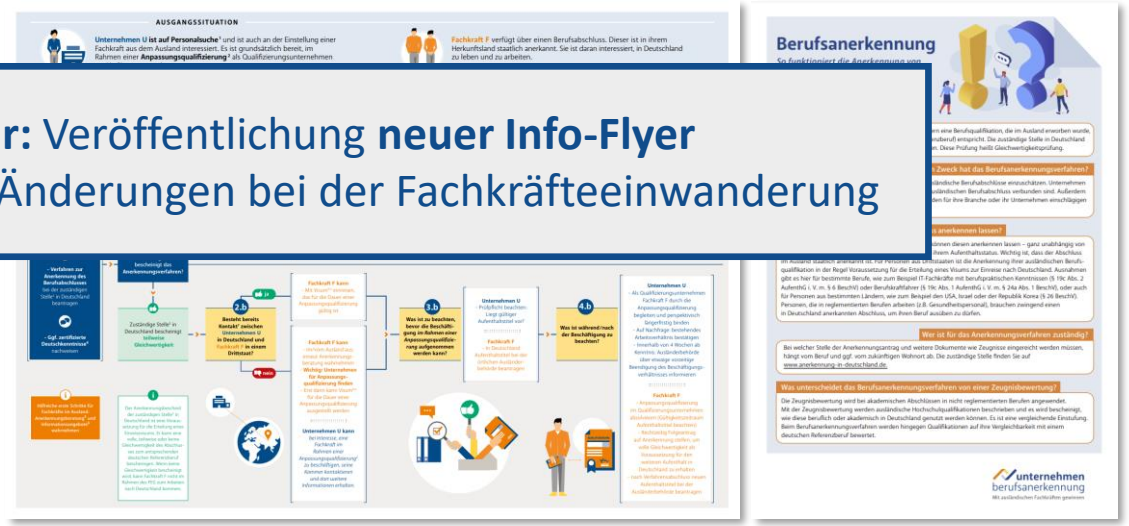

Oktober: Veröffentlichung **neuer Info-Flyer** zu den Änderungen bei der Fachkräfteeinwanderung

www.unternehmen-berufsanerkennung.de/angebote/infomaterialien

Infomaterialien u.a. zu Fachkräfteeinwanderung + Berufsanerkennung

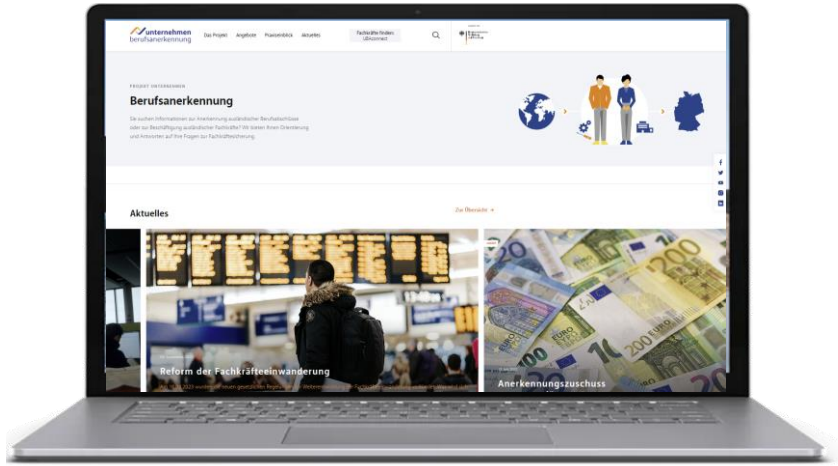

www.unternehmen-berufsanerkennung.de

Online-Fragetool:
Wir beantworten Ihre Fragen!

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

GESUCHT: ENGAGIERTE UNTERNEHMEN

unternehmen berufsanerkennung

DIHK

ZDH

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

JETZT BEWERBEN!

www.siegelcheck.unternehmen-berufsanerkennung.de

Recruiting-Perspektive UBAconnect: Über den Weg der Nachqualifizierung Fachkräfte finden

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

UBAconnect

- **„Teilweise Gleichwertigkeit“** des ausländischen Berufsabschlusses bedeutet: Es fehlen noch bestimmtes theoretisches Wissen und/oder berufspraktische Erfahrungen.

- Diese gilt es im Rahmen einer sog. **„Anpassungsqualifizierung“** in einem Unternehmen in Deutschland nachzuholen, um die volle Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses zu erreichen.

UBAconnect

Fachkräfte finden über eine Anpassungsqualifizierung

unternehmen berufsanerkennung

Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

WIR BIETEN:

- Internationale Fachkräfte
- mit teilanerkannten Abschlüssen in IHK-Berufen
- auf der Suche nach Arbeitgebern.

WIR SUCHEN:

- Unternehmen, die Fachkräfte suchen
- die bereit sind, diese Fachkräfte zunächst befristet einzustellen
- und sie auf dem Weg der Qualifizierung zu begleiten, bis zur vollen Anerkennung des Berufsabschlusses.

Kostenfrei & unverbindlich registrieren

www.ubaconnect.unternehmen-berufsanerkennung.de

UBAconnect: Erfolgsbeispiel aus der Praxis

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

- Unternehmen nutzen UBAconnect als Möglichkeit, internationale Fachkräfte zu gewinnen.
- Elektro Kreutzpointner hat als erstes Unternehmen über UBAconnect eine neue Fachkraft gefunden.
- Welche Erfahrungen alle Beteiligten dabei gemacht haben und was sie anderen Unternehmen empfehlen würden, sehen Sie in diesem kurzen Video.

UBAconnect: Diese Fachkräfte können Sie aktuell kennenlernen

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

diverse IHK-Berufe (u.a. Elektro, IT, HoGa)

diverse Sprachniveaus (A2 – B2)

Westbalkan

Iran

Türkei

Maghreb-Staaten

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

UBAconnect: Beispiel für ein Fachkraft-Profil

So würden Sie die Fachkraft beschäftigen:

- (befristeter) Arbeitsvertrag als **Zerspanungsmechaniker*in**
- **Vermittlung der fehlenden praktischen Kenntnisse / Fertigkeiten** durch Arbeiten im Betrieb
- **Dauer: wenige Monate***
- Mindestgehalt: branchenüblich für die Region*

*abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall, Konkretisierung des Qualifizierungsplan gemeinsam mit Ihrer IHK

Kontakt

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“

uba@dihk.de

www.unternehmen-berufsanerkennung.de

Newsletter: www.unternehmen-berufsanerkennung.de/aktuelles#3

@unternehmenberufsanerkennung

@berufsanerkannt

Unternehmen Berufsanerkennung

Zeit für Ihre Fragen

Möglichkeiten für die Einreise als qualifizierte Fachkraft

unternehmen berufsanerkennung
Mit ausländischen Fachkräften gewinnen

1 Einreise für qualifizierte Beschäftigung als anerkannte Fachkraft

(§18a AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
- abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis volle Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid = Visumvoraussetzung)
- qualifizierte Beschäftigung in jedem Beruf

2 Einreise für Qualifizierung + Beschäftigung als teilanerkannte Fachkraft

(§16d Abs. 1+2 AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss
- abgeschlossenes Anerkennungsverfahren mit dem Ergebnis teilweise Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid = Visumsvoraussetzung)
- mind. A2 Deutschkenntnisse

3 Einreise für Anerkennungsverfahren + qualifizierte Beschäftigung

(Anerkennungspartnerschaft)

(§16d Abs. 3 *neu* AufenthG i.V.m. §2a BeschV)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährig)
- Deutschkenntnisse mind. A2
- Anerkennungspartner-schaft (im Arbeitsvertrag)
- Arbeitsvertrag / Arbeitsplatzangebot auf Fachkraftniveau, bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit

4 Einreise für qualifizierte Beschäftigung mit Berufserfahrung

(§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. §6 BeschV)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährig) oder AHK-Zertifikat
- 2 Jahre Berufserfahrung
- Mindestgehalt
- über Sprachkenntnisse entscheidet der Arbeitgeber

5 Einreise zur Arbeitsplatzsuche

(Chancenkarte)

(§20a, 20b AufenthG)

- im Herkunftsland staatlich anerkannter Abschluss (mind. 2-jährig) oder AHK-Zertifikat
- Deutsch A1 oder Englisch B2
- Lebensunterhalts-sicherung
- Mind. 6 Punkte gemäß § 20b AufenthG